

Empfehlung aus dem Prot. 4/2005 der Sitzung der Promotionskommission am 25.10.2005 zur Zulassung von Bewerbern:

"Nach ausführlicher Diskussion fasst die Promotionskommission einstimmig den Beschluss:

Die Promotionskommission geht davon aus, dass die wissenschaftlich besondere Befähigung i.S. von § 4 Abs. 2 der PromO in der Regel gegeben ist,

- wenn ein(e) Hochschullehrer(in) der Fakultät, der/die Betreuung der Dissertation zu übernehmen bereit ist, die Zulassung schriftlich befürwortet und

- im Falle, dass der/die Bewerber(in) die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note "befriedigend" oder einem gleichwertigen Prädikat bestanden hat und er/sie zusätzlich einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein der Fakultät vorlegt

- oder bei wissenschaftlich besonderer Eignung eines Bewerbs/einer Bewerberin, wenn er/sie die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "ausreichend" bestanden und zwei mit "gut" oder besser bewertete Seminarschein zwei verschiedener Hochschullehrer(innen) der Fakultät vorlegt und sofern ein(e) Hochschullehrer(in) die Zulassung gutachterlich befürwortet.

Über die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen, der/die im In- oder Ausland einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad i.S. des § 34 BerLHG (bzw. einen gleichwertigen Hochschulabschluss) erworben haben, entscheidet die Promotionskommission im Einzelfall."

sowie

die Empfehlung aus dem noch nicht genehmigten Prot. 5/2006 der Sitzung der Promotionskommission vom 13.2.2006 (Änderungsvorschlag von Frau Prof. Windbichler im 1. Satz unter 2. wurde berücksichtigt)
zur Zulassung von Ausländern (neue PromO):

"Nach Beratung und Diskussion der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wird als Empfehlung für die Zulassung von Ausländern gem. der neuen PromO beschlossen:

1. Grundsätzlich ist für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer juristischer Abschlüsse die Studienabteilung gem. den KMK-Kriterien zuständig, es sei denn, die/der Betreuerin/Betreuer begründet die Zulassung persönlich.

2. Die Beurteilung der Eignung der/des Kandidatin/Kandidaten und Annahme zur Betreuung obliegt der/dem Betreuerin/Betreuer. Sie/er orientiert sich dabei insbesondere an den deutschen Sprachkenntnissen, den Kenntnissen des deutschen Rechts und der Teilnahme an einer eigenen Lehrveranstaltung."